

# ***Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2016 bis 2018 „Soziale Sicherheit“***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 4. September 2017, RRB Nr. 2017/1506

## **Zuständiges Departement**

Departement des Innern

## **Vorberatende Kommission(en)**

Sozial- und Gesundheitskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Erwägungen .....	5
2.1 Finanzielles .....	5
2.2 Detaillierte Begründungen .....	6
2.2.1 Kantonales Integrationsprogramm 2018 - 2021 KIP II .....	6
2.2.2 Leistungsvereinbarungen Opferhilfe .....	11
2.2.3 Gesundheitsförderung (KAP) .....	11
2.2.4 Spielsucht-, Alkohol- und Tabakprävention.....	12
2.2.5 Personalaufwand FamEL und Jugendförderung .....	12
3. Rechtliches.....	13
4. Antrag.....	13
5. Beschlussesentwurf .....	15

## Kurzfassung

### **Kantonales Integrationsprogramm KIP II 2018 (3,4 Mio. Franken)**

Der Bund beabsichtigt 2018 – 2021 mit den Kantonen Programmvereinbarungen zu kantonalen Integrationsprogrammen (KIP II) abzuschliessen und die Integrationsbemühungen aus dem Vorgänger KIP I (2014 – 2017) fortzuführen. Der Bund beteiligt sich finanziell an KIP II, gibt die Grundstruktur vor und definiert acht Förderbereiche:

- (1) Zur Förderung der Sprache und Bildung werden im Kanton Solothurn Deutsch- und Integrationskurse für verschiedene Niveaus subventioniert.
- (2) Der Bereich Arbeitsmarktfähigkeit beinhaltet Massnahmen zur beruflichen Qualifizierung hauptsächlich Vorläufig aufgenommenener und anerkannter Flüchtlinge.
- (3) Im Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf sollen die Gemeinden im Aufbau der für sie neuen Aufgabe unterstützt werden.
- (4) Im Bereich Zusammenleben werden den Gemeinden Beiträge für Angebote und Massnahmen gewährt, welche die Integration vor Ort fördern.
- (5) Um das Dolmetschen in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit zu fördern, unterstützt der Kanton Solothurn seit 2016 eine Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln.
- (6) Der Förderbereich frühe Kindheit liegt in kommunaler Zuständigkeit. Im Rahmen eines Projekts – finanziert aus dem Lotteriefonds – wird die Deutschförderung vor dem Kindergarten getestet. An Begleitmassnahmen, insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung, soll sich der Kanton über den Integrationskredit aus dem KIP beteiligen.
- (7) Ziel des Bereichs Beratung ist es, Ausländerinnen und Ausländern eine niederschwellige Anlaufstelle für migrationsspezifische Fragen und Anliegen zu bieten.
- (8) Zum Schutz vor Diskriminierung wird jährlich mit einem Partner im Leistungsverhältnis eine kantonsweite Aktionswoche gegen Rassismus geplant und durchgeführt.

KIP I konnte in den Jahren 2016 und 2017 durch Mittel aus dem Asylfonds finanziert werden. 2018 stehen diese Mittel für KIP II nicht mehr zur Verfügung, weil eine verstärkte Zuwanderung und eine höhere Schutzquote zu Mehraufwendungen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Schutzsuchenden geführt haben. 2018 – 2021 kostet das KIP II den Kanton 3,4 Mio. Franken pro Jahr (Total 13,6 Mio. Franken). Im Globalbudget 2016 – 2018 (GB ASO) führt dies deshalb zu Mehraufwänden von netto 3,4 Mio. Franken.

### **Buchmässige Überträge aus der Finanzgrösse (1,1 Mio. Franken)**

Das Amt für Soziale Sicherheit (ASO) bewirtschaftet neben dem Globalbudget verschiedene Finanzgrössen wie Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen, Pflege und Betreuung sowie Integration und Prävention (Umfang: > 230 Mio. Franken). Bei einer Analyse der Finanzgrössen wurde festgestellt, dass Geldflüsse aus den Bereichen Integration, Prävention und Opferhilfe etc. aufgrund ihrer Beeinflussbarkeit dem GB ASO zugeordnet werden sollen. 2016 – 2018 werden deshalb netto 1,1 Mio. Franken von den Finanzgrössen ins GB ASO buchmässig übertragen: Leistungsvereinbarungen Opferhilfe (Nettoaufwand: 1,0 Mio. Franken), Suchtprävention (Nettoertrag: 0,2 Mio. Franken), Gesundheitsförderung KAP (Nettoaufwand: 0,1 Mio. Franken), Abgeltung durch Visana für administrative Leistungen des Kantons (Nettoertrag: 0,3 Mio. Franken), Bundesbeiträge an KIP I (Nettoertrag: 0,4 Mio. Franken), Vollzug FamEL (Nettoaufwand: 0,5 Mio. Franken) und Jugendförderung (Nettoaufwand: 0,4 Mio. Franken).

Dementsprechend wird der Kantonsrat ersucht, einen Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2016 – 2018 "Soziale Sicherheit" in der Höhe von 4'500'000 Franken zu bewilligen.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2016 bis 2018 «Soziale Sicherheit».

## 1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 9. Dezember 2015 das Globalbudget Soziale Sicherheit (GB ASO) inkl. Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 – 2018 beschlossen. Gegenüber dem Globalbudget 2013 – 2015 wurde dessen Struktur grundlegend überarbeitet.

Neben dem Globalbudget bewirtschaftet das Amt für soziale Sicherheit verschiedene Finanzgrössen, die einen Umfang von über 230 Mio. Franken aufweisen. Es handelt sich dabei um Bereiche wie Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung, Pflege und Betreuung sowie Integration und Prävention.

Im Herbst 2016 wurde bei einer Analyse der Finanzgrössen festgestellt, dass einzelne Bereiche (z.B. Gesundheitsförderung (KAP) und Suchtprävention) Geldflüsse beinhalten, die aufgrund ihrer Beeinflussbarkeit dem GB ASO zugeordnet werden sollten. Zudem führt das neue Kantonale Integrationsprogramm 2018 – 2021 (KIP II) im GB-relevanten Jahr 2018 zu Mehraufwänden im GB ASO. Die Folge ist, dass der Verpflichtungskredit 2016 – 2018 nicht eingehalten werden kann.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Finanzielles

In Absprache mit dem Amt für Finanzen wurde entschieden, die beeinflussbaren Geldflüsse so bald als möglich von den Finanzgrössen ins GB ASO zu überführen. Deshalb werden untenstehende Finanzgrössen buchmässig übertragen. Die zusätzlichen Aufwände im Globalbudget führen bei den Finanzgrössen zu einer Aufwandsenkung im gleichen Umfang.

KIP II führt 2018 im GB ASO zu Mehraufwänden von 4,2 Mio. Franken und Mehrerträgen von 0,8 Mio. Franken (netto 3,4 Mio. Franken).

Finanzgrössen ASO			Globalbudget ASO	
z.B. Prämienverbilligung, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Pflege und Betreuung, Integration und Präventionen	KIP I, Opferhilfe, KAP, Suchtprävention etc. für die Jahre 2016 - 2018 netto <b>Fr. - 1.1 Mio.</b>	➔	KIP I, Opferhilfe, KAP, Suchtprävention etc. für die Jahre 2016 - 2018 netto <b>Fr. + 1.1 Mio.</b>	Dienstleistungen für Sozialregionen und Gemeinden; Schutz und Hilfe; Förderung und Prävention; Aufsicht und Bewilligung; Beiträge und Subventionen  KIP II für das Jahr 2018 netto <b>Fr. + 3.4 Mio.</b>
				Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2016-18 <b>Fr. 4.5 Mio.</b>
KIP I: Kantonales Integrationsprogramm 2014-2017				
KIP II: Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021				
KAP: Gesundheitsförderung				

Die Verschiebungen von den Finanzgrössen ins GB ASO ebenso wie KIP II führen zu keinen personellen Änderungen gegenüber dem KRB SGB 0138/2015 vom 9. Dezember 2015 (Pensenbestand: 96 Stellen). Mit dem Vollzug der Ergänzungsleistung Familien (FamEL, 3,9 Pensen) und der Jugendförderung (1,0 Penum) kommen ab 2017 jedoch neue Aufgabengebiete und Mehraufwände hinzu, so dass der Pensenbestand per Ende 2018 ungefähr 101 Stellen umfassen wird (vgl. Ziffer 2.2.5).

Der Kantonsrat wird ersucht, zum bewilligten Verpflichtungskredit von 36'300'000 Franken für die Globalbudgetperiode 2016 – 2018 "Soziale Sicherheit" einen Zusatzkredit in der Höhe von 4'500'000 Franken zu bewilligen. Die Budgetstruktur bleibt unverändert, die zusätzlichen Kosten werden den bestehenden Produktgruppen zugeordnet. Ebenso erfahren die Indikatoren keine Veränderung.

## 2.2 Detaillierte Begründungen

Die zusätzlichen Aufwände von gesamthaft 8,3 Mio. Franken und die zusätzlichen Erträge von gesamthaft 3,8 Mio. Franken werden im Folgenden detailliert begründet:

<b>Aufwand</b> in Mio. Fr.	<b>Ertrag</b> in Mio. Fr.	<b>Bereiche</b>
4,2		Kantonsbeiträge an KIP II 2018
	0,8	Bundesbeiträge an KIP II 2018
4,2	0,8	Erhöhung GB ASO (netto 3,4 Mio. Fr.)
	0,4	Bundesbeiträge an KIP I (2016/2017)
1,0		Leistungsvereinbarungen Opferhilfe für 2017/2018
1,1		Kantonsbeiträge an Gesundheitsförderung (KAP) 2016-2018
	1,0	Bundesbeiträge an KAP
1,1		Kantonsbeiträge an Spielsucht-, Alkohol- und Tabakprävention 2016-2018
	1,3	Bundesbeiträge an Spielsucht-, Alkohol- und Tabakprävention
	0,3	Abgeltung durch Visana für administrative Kantonsleistungen (Asylbereich)
0,5		Vollzug der FamEL
0,4		Vollzug der Jugendförderung
4,1	3,0	Total buchmässiger Übertrag von Finanzgrössen ins GB ASO (netto:1,1 Mio. Fr.)
8,3	3,8	Total
	<b>4,5</b>	<b>Zusatzkredit GB ASO</b>

### 2.2.1 Kantonales Integrationsprogramm 2018 - 2021 KIP II

2018 werden für das KIP II Aufwände von 4,2 Mio. Franken und Erträge von 0,8 Mio. Franken anfallen (netto 3,4 Mio. Franken).

#### a. Grundlagen

Das mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2016 geänderte Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer<sup>1</sup> (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20, BBl 2016 8899), in Kraft voraussichtlich ab 1. Januar 2018, verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, gute Rahmenbedingungen für die Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu schaffen. Auf der Basis des heutigen AuG bestehen seit dem 1. Januar 2014 Programmvereinbarungen zwischen allen Kantonen und dem Bund, in denen sämtliche Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt werden (Kantonale Integrationsprogramme KIP).

<sup>1</sup> neu: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration; Ausländer und Integrationsgesetz, AIG;

Das Integrationsprogramm des Kantons Solothurn KIP 2014 – 2017 (KIP I) weist Kosten in der Höhe von 22,5 Mio. Franken auf. Der Bund unterstützt den Kanton bei der Umsetzung des KIP I mit Total 12,1 Mio. Franken. Für den Kantonsanteil hat der Regierungsrat vier Jahreskredite von insgesamt 10,4 Mio. Franken beschlossen. Die Programmperiode des KIP I läuft Ende 2017 aus. Nach dem KIP I beabsichtigt der Bund wiederum Programmvereinbarungen zu kantonalen Integrationsprogrammen 2018 – 2021 (KIP II) gestützt auf Art. 58 Abs. 3 AIG mit den Kantonen abzuschliessen. Die formalen, inhaltlichen und finanziellen Rahmenvorgaben basieren auf den vom Bund und der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) gemeinsam definierten Eckwerten<sup>1</sup> und entsprechen weitestgehend den Bedingungen für das KIP I. Damit können die Kantone, die im KIP I eingeleiteten Integrationsbemühungen mit dem KIP II fortführen.

#### b. Umsetzung im Kanton Solothurn

Die Laufzeit des KIP I ist noch nicht abgeschlossen. Es kann jedoch bereits heute eine positive Bilanz gezogen werden<sup>2</sup>. Der Regierungsrat verfolgt in der Integration systematisch den Regelstrukturansatz, d.h. die Integration wird, wenn immer möglich, im Rahmen der Angebote der Regelstrukturen gefördert, wie in der Bildung oder Arbeitsmarktfähigkeit. Es ist das Ziel, vorhandene Lücken in den Angeboten der Regelstruktur basierend auf dem Bedarf der Integrationsförderung zu schliessen. So wurden Grundlagen erarbeitet, notwendige Strukturen geschaffen sowie Angebote aufgebaut um sicherzustellen, dass die Integration derjenigen Zielgruppen kostenbewusst gefördert wird, die nicht oder nur bedingt von den Angeboten der Regelstrukturen profitieren können.

In den Gemeinden ist das Modell *start.integration* zur Stärkung der Integration vor Ort angelauten. Die flächendeckende Umsetzung von *start.integration* ist entscheidend für eine effektive und wirkungsvolle Integrationsarbeit im Kanton. Entsprechend sollen die Gemeinden auch in den folgenden Jahren im Aufbau begleitet und unterstützt werden. Weiter konnten ein aufbauendes und auf die dezentrale Struktur des Kantons ausgerichtetes Sprachkursangebot etabliert und Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration, insbesondere von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, umgesetzt werden. In den verschiedenen Regionen des Kantons werden zahlreiche Projekte zur Vernetzung und sozialen Integration der ausländischen Bevölkerung gefördert. Damit wird nicht zuletzt die für die Integration unerlässliche Freiwilligenarbeit unterstützt und wertgeschätzt.

Der Regierungsrat erachtet die im KIP I gesetzten Schwerpunkte als richtig und zielführend. Er ist überzeugt, dass die Investitionen in die spezifische Integrationsförderung nicht nur Migrantinnen und Migranten, sondern der ganzen Gesellschaft einen wesentlichen Mehrwert bringen. Mit dem KIP II sollen deshalb die bisher aufgebauten Massnahmen nach Massgabe der finanziellen Mittel fortgesetzt, weiterentwickelt und strukturell verankert werden.

Im Rahmen der Erarbeitung wurden verschiedene Einwohnergemeinden, der Verband Solothurner Einwohnergemeinden, die kantonale Fachkommission Integration, betroffene kantonale Ämter und Dienststellen u.a. zum Inhalt des KIP informiert, befragt oder in die Programmausarbeitung eingebunden. Das Staatssekretariat für Migration SEM hat mit Rückmeldung vom 15. August 2017 zum KIP II des Kantons Solothurn Stellung genommen. Das SEM beurteilt die Stossrichtung für richtig und begrüsst die Zielsetzungen und vorgesehenen Massnahmen im KIP II. Besonders betont werden die mit *start.integration* definierte strategische Steuerung von Kanton und Einwohnergemeinden sowie die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit in der Arbeitsmarktintegration.

<sup>1</sup> Rundschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD vom 25. Januar 2017 und dem Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) über den Abschluss der Programmvereinbarungen vom 25. Januar 2017

<sup>2</sup> Vgl. Zwischenbericht des Staatssekretariats für Migration SEM:  
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/kip/2016/zwber-kip-2016-d.pdf> (28.06.17)

## c. Finanzielles zum KIP II 2018 – 2021

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufwände des KIP II für die Jahre 2018 – 2021 mit Totalkosten von 26,0 Mio. Franken (jährlich 6,5 Mio. Franken; ohne die individuellen Leistungen der einzelnen Einwohnergemeinden):

(in Mio. Fr.)	<b>KIP 2018-2021</b>	<b>KIP 2018*</b>
<b>Total Aufwand</b>	<b>26,0</b>	<b>6,5</b>
<b>Aufwand Kanton</b>	<b>13,6</b>	<b>3,4</b>
Integrationsförderkredit (Grundbeitrag)	3,2	0,8
Integrationsförderkredit (Regelstrukturbeitrag)	10,4	2,6
<b>Aufwand Bund</b>	<b>12,4</b>	<b>3,1</b>
Integrationskredit (Ausländerbereich)	3,2	0,8
Integrationspauschale (zweckbestimmt für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge)	9,2 (variabel)	2,3 (variabel)

\* Für die Globalbudgetperiode 2016 – 2018 relevantes Jahr.

Die Finanzierung des KIP II erfolgt analog dem KIP I. Der jährliche Bundesbeitrag (3,1 Mio. Franken) setzt sich zusammen aus dem Integrationskredit (0,8 Mio. Franken) und der Integrationspauschale (2,3 Mio. Franken). Der Integrationskredit ist an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton im Rahmen des KIP II Mittel einsetzt, die mindestens der Höhe des Bundesbeitrags entsprechen. Eine Besonderheit in der Finanzierung stellt die Integrationspauschale gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG dar. Sie wird unabhängig vom Abschluss einer Programmvereinbarung und den Kantonen zweckgebunden ausgerichtet. Die Höhe ist abhängig von der Fallzahl und damit variabel. Aufgrund der Volatilität im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist eine eigentliche Finanzplanung mit den Mitteln der Integrationspauschale nur eingeschränkt möglich. Der jährliche kantonale Beitrag für das KIP II (3,4 Mio. Franken) setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag für den Integrationsförderkredit, der dem Bundesbeitrag von 0,8 Mio. Franken entspricht, sowie einem Regelstrukturbeitrag von 2,6 Mio. Franken. Der Regelstrukturbeitrag ist für Kosten von Integrationsmassnahmen vorgesehen, die derzeit noch nicht durch die entsprechenden Regelstrukturen angeboten (bzw. von diesen koordiniert und gesteuert) und dort ordentlich finanziert werden können.

Während KIP I in den Jahren 2016 und 2017 durch Mittel aus dem Asylfonds finanziert werden konnte, stehen 2018 diese Mittel für KIP II nicht mehr zur Verfügung. Eine verstärkte Zuwanderung und eine höhere Schutzquote haben zu Mehraufwendungen in der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Schutzsuchenden geführt.

## d. KIP II-Aufwendungen im Einzelnen

Der Bund gibt die Grundstruktur für das Programm mit acht Förderbereichen mit den dazugehörigen strategischen Programmzielen verbindlich vor. Das dem Bund eingegebene KIP berücksichtigt diese Struktur und bezeichnet entsprechend der strategischen Zielsetzungen des Kantons detaillierte Wirkungs- bzw. Leistungsziele. In einem separaten Zielraster werden die aus heutiger Sicht vorgesehenen Leistungen abgebildet und in einem Finanzraster die Mittel zugeteilt. Ziel- und Finanzraster sind dynamische Dokumente; sie werden jährlich den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst und vom Bund genehmigt.

- Förderbereich Sprache und Bildung (jährlich 2,6 Mio. Franken, davon Kanton 2,53 Mio. Franken)  
Der Spracherwerb gilt nach wie vor als Schlüssel für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Im Kanton Solothurn werden Deutschkurse bereits seit 10 Jahren subventioniert. Das Modell hat sich bewährt und ist heute in praktisch allen Kantonen Standard. Die Sprachförderung für fremdsprachige Erwachsene wurde auf das Jahr 2017 in ein neues Konzept gefasst und genehmigt (vgl. RRB Nr.2016/605 vom 5. April 2016). Für die Umsetzung wurden in einem submissionsrechtlichen Verfahren Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Mit dem neuen Sprachförderkonzept konnten Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Das Angebot wurde deutlicher auf die Sprachförderung ausgerichtet und inhaltlich mit neuen Kursformaten intensiviert. Das Angebot umfasst subventionierte Deutsch- und Integrationskurse für verschiedene Niveaus: Alphabetisierung, A0, A1, A2 und B1 (gilt allgemein als Mindestanforderung für den ersten Arbeitsmarkt) sowie Kurse nach besonderem Bedarf (z.B. für Traumatisierte oder für Personen mit Lernschwächen). Der Zugang zu den Kursen steht allen Personen mit einem längerfristigen Bleiberecht offen. Das Angebot wird durch das ASO, unterstützt von einer Begleitgruppe, laufend dem Bedarf angepasst. Die laufenden Leistungsverträge haben eine Laufzeit bis Ende 2021. Auf das Ende der Programmdauer wird das Angebot hinsichtlich der strukturellen Verankerung evaluiert. Das SEM hat in seiner Rückmeldung die Anstrengungen zur verstärkten Koordination explizit begrüsst. Gleichzeitig wurde verlangt, die Qualitätsziele zu konkretisieren.
- Arbeitsmarktfähigkeit (jährlich 2,27 Mio. Franken, davon Kanton 0,04 Mio. Franken)  
Die Bundesbeiträge (Integrationspauschale) sind für arbeitsmarktliche Angebote und Programme zur Qualifizierung von Sozialhilfebeziehenden reserviert. Vor allem erwerbsfähige Vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge werden damit für den ersten Arbeitsmarkt befähigt. Es gibt nur vereinzelt sozialhilfebeziehende Regelausländer, die spezifische Qualifizierungsangebote besuchen, da die Erteilung eines ausländerrechtlichen Aufenthaltstitels an die Bedingung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit geknüpft ist. Im Rahmen des KIP II soll zudem die innerkantonale Zusammenarbeit gestärkt und institutionalisiert werden. Das SEM hat in seiner Rückmeldung die Einbindung der Berufsbildung und der Berufsberatung empfohlen. Dies vor den Hintergrund der Erklärung der Erziehungsdirektorenkonferenz vom Juni 2015, welche auf die Integration von spät eingereisten Jugendlichen fokussiert.
- Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf (jährlich 0,9 Mio. Franken, davon Kanton 0,45 Mio. Franken)  
Die Aufgaben in diesem Förderbereich fallen inhaltlich in die Zuständigkeit der Gemeinden. Auf kantonaler Ebene fallen ausser Personalkosten keine nennenswerten Projekt- oder Drittkosten an. Hingegen sollen die Einwohnergemeinden im Aufbau der für sie neuen Aufgabe unterstützt werden. Hierfür sollen die diesbezüglichen Aufwendungen im Sinne einer zeitlich bis Ende 2021 befristeten Anschubfinanzierung unterstützt werden. Die konkreten Aufgaben und das Verfahren hat der Regierungsrat 2016 definiert (vgl. RRB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016). Über die Finanzierung hat das Departement ein Kreisschreiben erlassen (KRS-SIP-2017/01<sup>1</sup>).
- Förderbereich Zusammenleben (jährlich 0,25 Mio. Franken, davon Kanton 0,17 Mio. Franken)  
Die Aufgaben in diesem Förderbereich liegen grösstenteils in kommunaler Zuständigkeit. Es geht darum, die lokale und regionale Integrationsarbeit zu verstärken. Hierfür

1

[https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG\\_Einwohnergemeinden\\_ab\\_2017/Kreisschreiben/kreisschreiben\\_start.integration.pdf](https://integration.so.ch/fileadmin/integration/start.integration/CUG_Einwohnergemeinden_ab_2017/Kreisschreiben/kreisschreiben_start.integration.pdf)

sollen den Gemeinden aus dem Integrationskredit Beiträge für Angebote und Massnahmen gewährt werden, welche die Integration vor Ort fördern (z.B. Begegnungsmöglichkeiten, Konversationsprojekte usw.). Angesprochen werden Ausländerinnen und Ausländer sowie Einheimische gleichermaßen. Der Einsatz von Freiwilligen soll im Vordergrund stehen. Diese Form der kommunalen Integrationsarbeit ist niederschwellig und erwiesenermassen sehr wirkungsvoll. Die Beiträge aus dem Integrationskredit fallen unter die Bedingungen der Anschubfinanzierung: Gemäss Bundesvorgaben liegt der Beitrag aus dem Integrationskredit bei max. 50%. Beitragsnehmer können auch private Institutionen (z.B. Vereine) oder Einzelpersonen sein, sofern die entsprechende/n Einwohnergemeinde/n ihre Zustimmung zum Angebot geben.

- Förderbereich Interkulturelles Dolmetschen (jährlich 0,18 Mio. Franken, davon Kanton 0,09 Mio. Franken)  
Seit 2016 unterstützt der Kanton eine Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, mit dem Ziel, das interkulturelle Dolmetschen in den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit zu fördern bzw. zu etablieren. Die Vermittlungsstelle hat gemäss Leistungsvereinbarung den Auftrag, im ganzen Kanton interkulturell Dolmetschende zu vermitteln, Regelstrukturen auf den Einsatz von Dolmetschenden zu sensibilisieren und die Qualität der Übersetzungen zu gewährleisten. Die Vermittlungsstelle bietet ihre Dienstleistungen auch Institutionen, Arbeitgebenden und Privaten an, z.B. für die Übersetzung von Schriftgut. Das interkulturelle Dolmetschen wird auf nationaler Ebene vom Dachverband Interpret fachlich und organisatorisch unterstützt. Gleichzeitig werden neue Angebote, wie z.B. das Telefon- oder Videodolmetschen, geprüft, und sie sollen als ergänzende Angebote den Behörden zur Verfügung stehen.
- Förderbereich Frühe Kindheit (jährlich 0,15 Mio. Franken, davon Kanton 0,08 Mio. Franken)  
Die Aufgaben der Frühen Kindheit liegen in kommunaler Zuständigkeit. Derzeit wird im Rahmen eines Projekts die Deutschförderung vor dem Kindergarten getestet. Das Projekt wird aus dem Lotteriefonds finanziert. Begleitmassnahmen, insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung, sollen über den Integrationskredit des KIP finanziert werden.
- Förderbereich Beratung (jährlich 0,12 Mio. Franken, davon Kanton 0,06 Mio. Franken)  
Ausländerinnen und Ausländer sollen eine niederschwellige Anlaufstelle für migrationspezifische Fragen und Anliegen haben. Bisher wurde diese Dienstleistung durch eine Berner Beratungsstelle im Kanton Solothurn angeboten. Dieses Angebot soll im KIP II vorerst erhalten bleiben. Mit der Einführung von start.integration kann sich die Nachfrage für dieses Angebot jedoch ändern. Daher soll mit einer Bedarfsanalyse festgestellt werden, welchen Beratungsbedarf Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich zu den Leistungen der Regelstrukturen haben. Je nach dem, wird das Angebot angepasst oder eingestellt.
- Förderbereich Diskriminierungsschutz (jährlich 0,04 Mio. Franken, davon Kanton 0,02 Mio. Franken)  
Mit einem Partner wird im Leistungsvertragsverhältnis jährlich eine kantonsweite Aktionswoche gegen Rassismus geplant und durchgeführt.

## 2.2.2 Leistungsvereinbarungen Opferhilfe

2017 und 2018 werden für die Leistungsvereinbarungen in der Opferhilfe Aufwände von 1,0 Mio. Franken anfallen, die neu im GB ASO und nicht mehr in den Finanzgrössen enthalten sind.

- Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn (0,7 Mio. Franken)  
Seit 2011 besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau über die Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen und Beobachtung von Kinderbefragungen. Sie wurde gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/2187 vom 13. Dezember 2016 für die Jahre 2017 – 2020 erneuert. Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn stellt die telefonische und persönliche Beratung sicher und begleitet und unterstützt Opfer und ihre Angehörigen beim Wahrnehmen ihrer Rechte gemäss Opferhilfegesetz. Weiter stellt die Beratungsstelle die Beobachtung der polizeilichen Einvernahmen von Minderjährigen sicher. Die vertraglichen Leistungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Kantone 70% zu 30% geteilt. Die Beratungsstelle ist zudem Anlaufstelle für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG).
- Verein Lysistrada (0,2 Mio. Franken)  
Der Verein Lysistrada übernimmt seit 2010 im Auftrag des Kantons rechtliche und soziale Kurzberatungen sowie die Begleitung von Sexarbeiterinnen. Zudem ergreifen sie Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten im Sexgewerbe. Die Leistungsvereinbarung wurde gemäss RRB Nr. 2016/2183 vom 13. Dezember 2016 für die Jahre 2017 – 2020 erneuert.
- Frauenhaus Aargau Solothurn (0,06 Mio. Franken)  
Mit der Stiftung Frauenhaus Aargau Solothurn wurden seit 2003 mehrere Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Gemäss RRB Nr. 2014/2009 vom 18. November 2014 wurde die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2015 – 2017 erneuert. Das Frauenhaus Aargau Solothurn bietet telefonische Beratung, Notunterkunft und Betreuung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Nach dem Austritt werden die Frauen im Sinne einer Postvention bei Bedarf ambulant weiter begleitet und bei der Entscheidung für ein gewaltfreies Leben sowie der Erarbeitung neuer Perspektiven unterstützt. Die Vertragsverhandlungen für die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 – 2021 wurden im Frühling 2017 aufgenommen.
- Weitere Leistungsfelder (0,04 Mio. Franken)  
Beratung, Betreuung und Unterbringung von Opfern von Menschenhandel  
Pro Juventute Beratung + Hilfe (Tel 147)  
Die Dargebotene Hand (Tel. 143)

## 2.2.3 Gesundheitsförderung (KAP)

Zwischen 2016 und 2018 werden für das KAP Aufwände von 1,1 Mio. Franken und Erträge von 1,0 Mio. Franken anfallen (netto 0,1 Mio. Franken), die neu im GB ASO und nicht mehr in den Finanzgrössen enthalten sind. Die Kosten für das Aktionsprogramm sowie die psychische Gesundheit werden je zur Hälfte von Gesundheitsförderung Schweiz und dem Kanton getragen.

- Aktionsprogramm Gesundes Körpergewicht  
Seit 2009 engagiert sich der Kanton Solothurn im Rahmen des Aktionsprogramms Gesundes Körpergewicht und in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz für

eine ausgewogene Ernährung und ausreichend Bewegung bei Kindern und Jugendlichen. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat die gesetzliche Aufgabe, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anzuregen, zu koordinieren und zu evaluieren. Die Stiftung verfolgt mit ihrer langfristigen Strategie sowohl die Förderung der psychischen Gesundheit als auch eines gesunden Körpergewichts. Zu diesem Zweck unterstützt sie die Kantone schon seit mehreren Jahren bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Aktionsprogramme im Bereich Ernährung und Bewegung für Kinder und Jugendliche.

- Psychische Gesundheit

Im Bereich psychische Gesundheit bestehen ebenfalls seit 2009 diverse Aktivitäten und Projekte wie zum Beispiel die Aktionstage Psychische Gesundheit sowie das Solothurner Bündnis gegen Depression, welche vom Verein Psychische Gesundheit Kanton Solothurn (PSYGESO) koordiniert und organisiert wurden.

#### 2.2.4 Spielsucht-, Alkohol- und Tabakprävention

Zwischen 2016 und 2018 werden für die Suchtprävention (Spielsucht-, Alkohol- und Tabakprävention) Aufwände von 1,1 Mio. Franken und Erträge von 1,3 Mio. Franken anfallen (netto -0,2 Mio. Franken), die neu im GB ASO und nicht mehr in den Finanzgrössen enthalten sind.

Die Beiträge des Bundes an die Suchtprävention erfolgen konsumabhängig via Alkoholzehntel und Spielsuchtbeiträge (variabel). Das ASO entwickelt derzeit ein multithematisches Suchtpräventionsprogramm, das auf die Beiträge des Bundes ausgerichtet ist und an die auslaufenden Programme anschliesst. Dieses ist, entsprechend der Stossrichtung der im Jahr 2015 lancierten Nationalen Strategie Sucht, substanz- und verhaltensübergreifend ausgerichtet. Das Programm bündelt neben der Alkohol- und Tabakprävention auch Massnahmen zur Spielsuchtprävention, zur Prävention illegaler Drogen und zur suchtspezifischen Prävention:

- Beratung und Unterstützung von Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Institutionen,
- Initiierung und Begleitung von Projekten und Aktivitäten. Finanzierung von Projekten mit Mitteln aus dem Fonds Alkoholzehntel (BGS 837.533) und dem Fonds zur Prävention und Bekämpfung der Spielsucht (BGS 837.534),
- Vernetzung und Koordination der suchtpolitischen Partner,
- Beratung der Kantonsregierung zu Suchtfragen und Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen und Volksbegehren zum Thema Sucht.

#### 2.2.5 Personalaufwand FamEL und Jugendförderung

Die Aufgaben der FamEL (AKSO) und Jugendförderung (Infoclick) werden neu im ASO vollzogen und führen in der GB Periode 2016 – 2018 zu höheren Lohnkosten von 0.9 Mio. Franken:

- Für den Betrieb der FamEL werden 0,5 Mio. Franken benötigt (vgl. B+E vom 26. April 2016, RRB Nr. 2016/744).
- Die Jugendförderung wird seit 1. Januar 2017 wieder im ASO vollzogen, nachdem der Verein Infoclick.ch die Leistungsvereinbarung, die eine Laufzeit bis Ende 2017 gehabt hätte, vorzeitig beendet hat. Die Personalaufwände betragen jährlich 0,2 Mio. Franken oder Total 0,4 Mio. Franken und sind neu im GB ASO und nicht mehr in den Finanzgrössen enthalten.

Gemäss § 114 Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) führt der Kanton eine Koordinationsstelle für Jugendfragen mit dem Ziel:

- Gemeinden, öffentliche und private Institutionen fachlich zu beraten,
- Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen,
- Projekte der Jugendarbeit fachlich zu begleiten,
- Projekte der Jugendkultur zu unterstützen,
- die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

### **3. Rechtliches**

Zeigt sich vor oder während eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist gemäss § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) ein Zusatzkredit einzuholen. Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt nicht dem Referendum.

### **4. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber



## 5. **Beschlussesentwurf**

# ***Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2016 bis 2018 „Soziale Sicherheit“***

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G<sup>2)</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. September 2017 (RRB Nr. 2017/1506), beschliesst:

- a. Der für die Globalbudgetperiode 2016 bis 2018 „Soziale Sicherheit“ bewilligte Verpflichtungskredit von 36'300'000 Franken wird mit einem Zusatzkredit von 4'500'000 Franken auf 40'800'000 Franken erhöht.
- b. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

### **Verteiler KRB**

Departement des Innern (3)  
Amt für Soziale Sicherheit  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen (3)  
Parlamentscontroller  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 115.1.